

# Pressemitteilung

Nr. 47 – 24. Juni 2020

## Neueinstellungen und Azubi-Übernahmen bei Kurzarbeit

Viele Betriebe befürchten, aufgrund beantragter Kurzarbeit keine wichtigen Neueinstellungen vornehmen zu können. Ebenso häufig gibt es Unsicherheiten, wie es mit der Übernahme von Auszubildenden aussieht. Doch auch ein Betrieb in Kurzarbeit kann unter bestimmten Voraussetzungen neue Beschäftigte einstellen und seine Nachwuchskräfte nach dem Abschluss übernehmen, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Die Agentur für Arbeit Celle informiert über die Voraussetzungen.

### *Neueinstellungen*

Auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten benötigen Betriebe neue Mitarbeiter, zum Beispiel aufgrund von Personalfluktuations. Für Firmen, die Kurzarbeit beantragt haben, gibt es allerdings eine Besonderheit zu beachten. Denn vor der Einstellung muss die Agentur für Arbeit kontaktiert werden, die der Neueinstellung zustimmen muss. Das ist trotz Kurzarbeit dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn im Unternehmen eine Fachkraft fehlt, die für die Betriebsfortführung unentbehrlich ist.

### *Ausbildung und Übernahme von Nachwuchskräften nach Berufsabschluss*

Auch während angezeigter Kurzarbeit können Betriebe jederzeit neue Ausbildungsverträge schließen. Hier bedarf es keiner Zustimmung der Agentur für Arbeit. Das gilt ebenso für den Fall, dass ein Auszubildender während der Lehrzeit aus einem anderen Betrieb übernommen wird.

Nachwuchskräfte können im Übrigen zeitnah nach dem Abschluss ihrer Berufsausbildung übernommen werden, und zwar ohne zusätzliche Abstimmung mit der Agentur für Arbeit. In diesen Fällen geben die Betriebe bei der monatlichen Abrechnung von Kurzarbeit lediglich ergänzend eine Erklärung ab, dass sich die Gesamtzahl der Beschäftigten aufgrund der Übernahme von Auszubildenden erhöht hat. Nach der Ausbildung bzw. dem Studium übernommene Nachwuchskräfte können vom ersten Tag an in die Kurzarbeit einbezogen werden.

Diese Besonderheit bei der Übernahme von Auszubildenden nach ihrem Berufsabschluss erklärt sich wie folgt:

Arbeitgeber investieren durch die Ausbildung junger Menschen in die Zukunft ihres Unternehmens, für das sie zwingend Fachpersonal benötigen. Daher ist es elementar wichtig, den Fachkräftenachwuchs auch in Zeiten von Kurzarbeit im Betrieb zu halten. Um Unternehmen zu unterstützen, gibt es hier abweichende Bestimmungen. Ziel ist es, dass Nachwuchskräfte im Betrieb verbleiben, selbst wenn die Auftragsbücher noch nicht wieder gefüllt sind oder bedingt durch das Corona-Infektionsrisiko der Geschäftsbetrieb weiterhin Einschränkungen unterliegt. Denn eins ist



klar: Spätestens nach der Corona-Krise wird uns alle das Thema Fachkräftemangel wieder beschäftigen.“

### *Kontakt:*

Betriebe, die Fragen zur Einstellung neuer Mitarbeiter während angezeigter Kurzarbeit haben oder neues Personal suchen, können sich an den Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Celle wenden. Dieser erteilt auch die notwendige Zustimmung für Neueinstellungen. Der Arbeitgeber-Service ist telefonisch unter 05141-961-888 oder 0800-4 55 55 20 per E-Mail an [celle.arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:celle.arbeitgeber@arbeitsagentur.de) zu erreichen.

Natürlich steht auch der eService unter [www.arbeitsagentur.de/eservice](http://www.arbeitsagentur.de/eservice) zur Verfügung.